

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Katharinen für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat St. Katharinen hat in der Sitzung am 30.10.2024 auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Neuwied, vom 02.12.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	Bisher in EUR	Erhöht um EUR	Vermindert um EUR	Neu festgesetzt auf EUR
1. Im Ergebnishaushalt				
Der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.280.654,00€	3.659.000,00€	0,00€	12.939.654,00€
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.698.740,00€	93.150,00€	0,00€	10.791.890,00€
Der Jahresüberschuss auf	-1.418.086,00€			2.147.764,00€
2. Im Finanzhaushalt				
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-929.569,00€	3.565.850,00€	0,00€	2.636.281,00€
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	168.500,00€	0,00€	0,00€	168.500,00€
Die aus Investitionstätigkeit auf	2.479.000,00€	10.000,00€	0,00€	2.489.000,00€
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.310.500,00€	-10.000,00€	0,00€	-2.320.500,00€
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.240.069,00€			-315.781,00€

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt für:

Zinslose Kredite auf	0 Euro
Verzinsten Kredite auf	0 Euro
Zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleibt unverändert auf 1.850.000 Euro. Sie wird fällig im Haushaltsjahr 2025.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung sind wegen der bestehenden Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu veranschlagen.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 33 €
- für den zweiten Hund 48 €
- für jeden weiteren Hund 63 €

§ 7 Eigenkapital

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23)	Betrag	nachrichtlich auflaufendes Eigenkapital
		in € ²	
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres		29.235.111
2	zzgl. Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	2.022.322	31.257.432
3	zzgl. Vorläufiges Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	- 500.000	30.757.432
4	zzgl. Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	2.147.764	32.905.196
5	zzgl. geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres	- 545.414	32.359.782
6	zzgl. geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres	- 429.133	31.930.649
7	zzgl. geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres	- 314.728	31.615.921

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000,00 Euro oder 20 % des Haushaltsansatzes überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

St. Katharinen, 03.12.2024

Willi Knopp, Ortsbürgermeister

Siegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Katharinen, 03.12.2024
Ortsgemeinde St. Katharinen

Linz am Rhein, 03.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein

Willi Knopp
Ortsbürgermeister

Frank Becker
Bürgermeister

Siegel

Siegel